

Wichtiger Hinweis zum Parken im öffentlichen Raum

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
wir möchten Sie auf ein wichtiges Anliegen im Bereich des Parkens im öffentlichen Raum aufmerksam machen. In unserer Gemeinde kommt es vermehrt vor, dass Fahrzeuge aus zeitlichen Gründen oder aus Bequemlichkeit entlang der Straße geparkt werden, obwohl eigene Garagen oder Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden sind.

Dies führt zu einem erhöhten Parkdruck, wodurch es für viele schwierig wird, freie Parkplätze zu finden. Zudem verursacht das Nichtnutzen der eigenen Parkmöglichkeiten oft Unmut und Ärger in der Nachbarschaft.

Wir bitten Sie daher eindringlich:

- **Nutzen Sie Ihre Garage oder Ihren Stellplatz auf dem eigenen Grundstück, bevor Sie auf öffentliche Parkflächen ausweichen.**
- **Tragen Sie dazu bei den allgemeinen Parkdruck zu verringern, um damit die Parksituation in unserer Gemeinde zu entspannen.**
- **Helfen Sie, Ärger und Unmut in der Nachbarschaft zu vermeiden.**
- **Unterstützen Sie uns dabei, unsere Straßen sicherer zu gestalten.**

Durch gemeinsames Handeln, Rücksicht auf Ihre Mitmenschen und umsichtiges Parken tragen Sie dazu bei, den Verkehrsfluss in unserer Gemeinde zu verbessern und die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!



eingeschränktes
Haltverbot Anfang



eingeschränktes
Haltverbot Mitte



eingeschränktes
Haltverbot Ende



eingeschränktes
Haltverbot

Wer sein Fahrzeug fährt, darf nicht länger als drei Minuten auf der Fahrbahn halten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.



absolutes
Haltverbot Anfang



absolutes
Haltverbot Mitte



absolutes
Haltverbot Ende



absolutes
Haltverbot

Das Halten auf der Fahrbahn ist verboten.

Herausgeber: Gemeinde Lützelbach, Mainstraße 1, 64750 Lützelbach

Quellenverweise: Grafiken von der Feuerwehr der Stadt Bruchköbel, Fotos von der Feuerwehr Lützel-Wiebelsbach sowie der Gemeinde Lützelbach. Alle Angaben ohne Gewähr.



FALSCHPARKEN
kann
MENSCHENLEBEN
gefährden!

ein Hinweis der
GEMEINDE
LÜTZELBACH  „schöner Leben“

Dieses Informationsblatt soll Sie über die häufigsten Fehler beim Halten und Parken aufklären. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können im schlimmsten Fall **Menschenleben gefährden**, besonders wenn:

- Fußgänger oder Rollstuhlfahrer auf die Fahrbahn ausweichen müssen, weil der Gehweg blockiert ist.
- Rettungskräfte nicht schnell genug an den Einsatzort gelangen können, da Fahrzeuge die Durchfahrt behindern.
- Unfälle an Kreuzungen oder Einmündungen aufgrund eingeschränkter Sicht auftreten.

Bitte nehmen Sie beim Abstellen Ihrer Fahrzeuge stets Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer. Achten Sie darauf, Ihr Fahrzeug so zu parken, dass niemand behindert wird und die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet bleibt.

Bitte beachten Sie, dass bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) Verwarnungsgelder verhängt werden können. Sollte es zu einer Gefährdung kommen, kann es notwendig werden, Ihr Fahrzeug abschleppen zu lassen.



Halten / Parken auf dem Gehweg

PKW dürfen nur auf dem Gehweg parken, wenn dies durch entsprechende Verkehrszeichen ausdrücklich zugelassen ist.



Sind zusätzlich zu den Verkehrszeichen Parkflächen auf dem Gehweg gekennzeichnet, sind diese einzuhalten. Fahrzeuge über 2,8 Tonnen dürfen auch dann nicht auf dem Gehweg parken, wenn dies grundsätzlich durch Verkehrszeichen zugelassen ist.

Achten Sie beim Parken darauf, genügend Platz auf den Gehwegen zu lassen, damit Fußgänger, Kinderwagen und Rollstuhlfahrer problemlos vorbeikommen.



Parken an Kreuzungen & Einmündungen

Beim Parken an Kreuzungen, Einmündungen und an unübersichtlichen Stellen wie Kuppen und Kurven ist es erforderlich, einen Freiraum von **5 Metern vor und hinter der Kreuzung oder Einmündung** zu lassen. Dieser Abstand ist wichtig, um potenzielle Gefahrensituationen zu vermeiden und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.



Parken ohne Gewährleistung der Durchfahrt

Beim Parken ist es stets erforderlich, dass eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,05 Metern eingehalten wird. Dies ist besonders wichtig, wenn auf beiden Straßenseiten geparkt werden darf. Kann diese Restfahrbahnbreite bei beidseitigem Parken nicht eingehalten werden, sind die Fahrzeuge so versetzt abzustellen, dass auch großräumige Einsatz- und Dienstleistungsfahrzeuge die Engstelle passieren können.



Garage / Carport wird zweckentfremdet

Garagen und Carports sind **ausschließlich für die Unterbringung von Kraftfahrzeugen** vorgesehen. Die Nutzung als Abstell- oder Lagerraum sowie als Werkstatt ist verboten. Dies soll sicherstellen, dass sie ihrer Hauptfunktion nachkommen: Fahrzeugen einen angemessenen Stellplatz zu bieten. Eine anderweitige Nutzung oder Zweckentfremdung kann mit einem Bußgeld geahndet werden.